

1. Änderung der Friedhofsordnung der Kirchgemeinde Woldegk

vom 23. April 2003

Auf Grund des § 32 Nr. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehend zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 23. April 2003 für die Friedhöfe in Canzow, Groß Daberkow, Kreckow, Mildnitz und Pasenow am 13. April 2011 beschlossen.

§ 1

Inhalt der 1. Änderung

Geändert wird:

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlage
- Rasenreihengrab

§ 19

Urnengrabstätten

- (1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern können je Grabbreite zwei Urnen. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in Wahlgrabstätten zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (4) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 60 x 60 aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstellen erfolgt durch Namenstafeln aus Stein in der Größe 20 x 30 cm, die die Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz verlegen lassen. Die Tafeln dürfen nur vertieft und mit erhabenen

Buchstaben versehen sein. Der Steinmetz hat die Platten so zu verlegen, dass das Befahren der Grabstellen mit einem Rasenmäher möglich ist.

(6) Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urngemeinschaftsanlage ausgewiesen.

(7) Umbettungen aus der Urngemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

§ 20

Rasenreihengräber

(1) Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Erdbestattungen in einem dafür vorgesehenen Rasenfeld vergeben. In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.

(2) Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m. Abstand zum nächsten Grab 0,40 m.

(3) Eine Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet. Rasengräber werden durch den Friedhofs für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.

(4) Die Kenntlichmachung der Grabstellen erfolgt durch Namenstafeln aus Stein in der Größe 40x 35 cm. Die Tafeln dürfen nur vertieft und mit erhabenen Buchstaben versehen sein. Der Steinmetz hat die Platten so zu verlegen, dass das Befahren der Rasengräber mit einem Rasenmäher möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

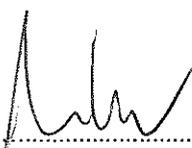
(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsordnung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 23. April 2003 ihre Rechtskraft.

Kirchgemeinderat Woldegk

Woldegk, 13. April 2011

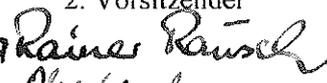

.....
Pastor Eckhard Kändler
Vorsitzender




.....
Hans-Ullrich Hoffmann
2. Vorsitzender

Schwerin,
Der Oberkirchenrat

21. Juni 2011


Oberkirchenrat



§ 2
Inkrafttreten

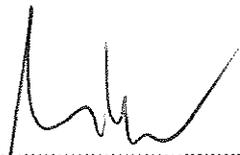
- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 28. November 2007 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat Woldegk

Woldegk, 13.04.2011


.....
Pastor Eckhard Kändler
Vorsitzender




.....
Hans-Ullrich Hoffmann
2. Vorsitzender

Genehmigt

Schwerin, 21. Juni 2011
Der Oberkirchenrat


Oberkirchenrat

